



dsb

datenschutzbeauftragte
des kantons zürich

Datenschutzrechtliche Vertragsbestimmungen

Die datenschutzrechtlichen Vertragsbestimmungen kommen zur Anwendung, wenn das öffentliche Organ eine Dienstleistung in Anspruch nimmt, zu deren Erbringung der Auftragnehmer Informationen des öffentlichen Organs benötigt. Beispiele: Entwicklung einer Software, Coaching.

Im Sinne der Transparenz und Nachvollziehbarkeit müssen solche Verträge schriftlich abgeschlossen werden. Sie müssen Bestimmungen zur Geheimhaltung, Verantwortlichkeit, Informationssicherheit, Vertragsauflösung, zum Gerichtsstand und anwendbaren Recht enthalten. Die Verträge können mit den folgenden Musterformulierungen ergänzt werden.

Verantwortung

Das öffentliche Organ ist für die Bearbeitung der Informationen verantwortlich. Der Auftragnehmer ist lediglich im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung ermächtigt, die Informationen des öffentlichen Organs zu bearbeiten.

Geheimhaltungspflichten

Der Auftragnehmer, dessen Mitarbeitende, Unterauftragnehmer und Hilfspersonen unterstehen im Rahmen der Vertragserfüllung, vor Vertragsschluss und auch nach der Vertragsauflösung einer umfassenden Geheimhaltungs- und Schweigepflicht. Vorbehalten bleiben weitergehende gesetzlich verankerte Schweigepflichten (beispielsweise Berufsgeheimnisse).

Informationssicherheit

Der Auftragnehmer kennt die Pflicht des öffentlichen Organs, Informationen durch angemessene organisatorische und technische Massnahmen zu schützen (§ 7 IDG). Das öffentliche Organ orientiert den Auftragnehmer über den Schutzbedarf der zu bearbeitenden Informationen.

Informationspflicht

Der Auftragnehmer informiert das öffentliche Organ umgehend über besondere Vorkommnisse (Datenverlust, Hackerangriff, unrechtmässige Zugriffe).

Werbung

Werbung und Veröffentlichungen über vertragspezifische Leistungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des öffentlichen Organs.

Sanktionen

Bei schwerwiegender Verletzung einer Bestimmung des Vertrages oder dieser Zusatzbestimmungen bezahlt die verletzende Partei der verletzten Partei eine Konventionalstrafe, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft. Die Höhe richtet sich nach der vertraglichen Vereinbarung. Vorbehalten bleibt der Ersatz des darüber hinausgehenden Schadens. Bei wiederholter schwerwiegender Verletzung steht der verletzten Partei das Recht zur sofortigen Vertragsauflösung zu. Der daraus entstehende Schaden ist ihr zu vergüten. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von den Geheimhaltungspflichten. Vorbehalten bleiben strafrechtliche Sanktionen.

Vertragsauflösung

Ungeachtet des Grundes der Vertragsauflösung verpflichtet sich der Auftragnehmer, die für das öffentliche Organ bearbeiteten Informationen unentgeltlich im vereinbarten Format umgehend zu übertragen. Die Pflichterfüllung kann vom Auftragnehmer selbst dann nicht aufgeschoben werden, wenn zwischen den Parteien Auseinandersetzungen bestehen sollten.

Das öffentliche Organ kann vom Auftragnehmer die unentgeltliche Vernichtung der im Rahmen des Auftragsverhältnisses bearbeiteten Informationen verlangen. Das öffentliche Organ kann dies selbst überprüfen oder Dritte damit beauftragen.

Anwendbares Recht

Es gilt das im Vertrag vereinbarte schweizerische Recht.

Gerichtsstand

Es gilt der Gerichtsstand des öffentlichen Organs.

V 1.1 / April 2021